

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0092/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 03.02.2026 in der Printausgabe und online einen Artikel unter den Überschriften „Vorfälle werden heruntergespielt“ bzw. „Mobbing und Gewalt auch an Grundschulen Alltag: Mutter beklagt unhaltbare Zustände“. Die Beiträge beschäftigen sich mit der Kritik einer namentlich nicht genannten Mutter an der Grundschule ihres Kindes bzw. deren Rektorin. Es heißt, dass die Kommunikation mit der Schule sich nach einem Wechsel in der Schulleitung sehr verschlechtert habe. Zudem seien Mobbing und Gewalt inzwischen Teil des Schulalltags. Betroffene fühlten sich mundtot gemacht und auf die Schulaufsicht verwiesen. Auch von dieser fühle sie sich aber nicht ernst genommen. Der Name der Schule und der neuen Schulleiterin wird genannt. Auch wird der berufliche Werdegang der neuen Rektorin von der Mutter thematisiert. Mit ihrer Kritik stehe sie nicht allein da, betont die Mutter.

Eine an die Schule gerichtete Anfrage der Redaktion mit der Bitte um Stellungnahme zu den Vorwürfen sei bisher unbeantwortet geblieben, wird mitgeteilt.

II. Die Beschwerdeführer beanstanden die Veröffentlichung von schweren Vorwürfen gegen die Schulleiterin auf Basis einer einzigen Quelle. Die berufliche Qualifikation der Rektorin

werde in Frage gestellt. Dies alles ohne eine Stellungnahme von ihr. Die Berichterstattung sei unsorgfältig und verletze den Persönlichkeitsschutz und die Ehre der Schulleiterin.

III. Die stellvertretende Chefredakteurin teilt mit, dass bereits zeitnah konkrete nachträgliche Maßnahmen ergriffen worden seien, um den Vorgang aufzuarbeiten. Der Autor des Beitrags habe sich bei der Schulleitung schriftlich entschuldigt. Er habe eingeräumt, dass es seine Aufgabe und Verantwortung gewesen wäre, weiter zu recherchieren, bis er „beide Seiten der Medaille“ kenne, und dass es ein Fehler gewesen sei, einer Gesprächspartnerin Anonymität zu gewähren, der Schule hingegen nicht. Diese Entschuldigung sei auch bereits in der Printausgabe vom 05.02.2026 auf der Leserbriefseite unter „In eigener Sache“ veröffentlicht worden.

Darüber hinaus sei die ursprüngliche Online-Version des beanstandeten Beitrags gelöscht und Stellungnahmen des Schulleiternbeirats und der Schulaufsicht, die der Berichterstattung widersprächen, veröffentlicht worden. Zudem seien kritische Leserbriefe zur Berichterstattung abgedruckt worden. Damit seien bereits vor einer Entscheidung des Presserats tatsächliche Konsequenzen gezogen und erkennbare Schritte zur Aufarbeitung eingeleitet worden. Man rege daher an, die bereits erfolgten Maßnahmen bei der Bewertung des Vorgangs maßgeblich zu berücksichtigen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme einräumte, wäre es im konkreten Fall dringend geboten gewesen, den Sachverhalt weiter zu recherchieren und auch die betroffene Schulleiterin bzw. die Schulaufsicht in der Angelegenheit zu Wort kommen zu lassen. Einen Artikel ohne zusätzliche Informationen bzw. Stellungnahmen der Betroffenen zu veröffentlichen, ist – insbesondere im Hinblick auf die Schwere der Vorwürfe – unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu verantworten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>